

Mittwoch, 14. April 1999

22. Zulassung von Verkehrsunternehmen (Kabotage) (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0113/99

Entschließung zum Bericht der Kommission über die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (Kabotage) (KOM(98)0047 – C4-0687/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(98)0047 – C4-0687/98),
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr im Zeitraum 1991 – 1992 (17. Bericht der Kommission über die Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr) (KOM(95)0713 – C4-0065/96),
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des EG-Vertrags über den Verkehr (Titel IV) sowie über den Wettbewerb und die Angleichung der Rechtsvorschriften (Titel V),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0113/99),
- A. in der Erwägung, daß die Kabotage ein Mittel ist, um den Binnenmarkt im Güterkraftverkehr zu verwirklichen,
- B. in der Erwägung, daß die Kabotage auf diesem Markt seit 1990 nur schrittweise eingeführt wurde, um dem Markt eine Anpassung an die neue Situation zu ermöglichen,
1. begrüßt die im Bericht der Kommission enthaltenen Zahlen und Tatsachen;
 2. fordert die Kommission auf, alle zwei Jahre einen Bericht über die Kabotage auszuarbeiten, und ersucht die Mitgliedstaaten, der Kommission und Eurostat rechtzeitig die erforderlichen statistischen Daten zu übermitteln;
 3. fordert die Regierungen der EWR-Länder auf, sich vollständig an diesen Arbeiten zu beteiligen, da das Kabotagesystem auch für sie gilt;
 4. begrüßt das Kabotagesystem als eine Verwirklichung des freien Marktes innerhalb der Europäischen Union und des EWR, fordert jedoch die Gleichbehandlung aller Marktakteure, also eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Kontrollen und Bußgelder und keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Regierungen der EWR-Staaten zu übermitteln.

23. Europäischer Rat in Berlin

B4-0356, 0357, 0364 und 0367/99

Entschließung zu den Ergebnissen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates am 24. und 25. März 1999 in Berlin

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts des Europäischen Rates und der Erklärung der Kommission zum Ergebnis der Tagung des Europäischen Rates am 24. und 25. März 1999 in Berlin und der Schlußfolgerungen des Ratsvorsitzes,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 14. Januar 1999 zur Verbesserung der Haushaltsführung der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ bzw. vom 23. März 1999 zum Rücktritt der Kommission und zur Ernennung einer neuen Kommission ⁽²⁾,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.